



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

381  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 3. November 2008

Nummer 44

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
554.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG); Benachrichtigung	Seite 381	558. Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises Seite 383
555.	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse	Seite 381	559. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 383
556.	Luftreinhalteplan Overath	Seite 381	<b>E</b>
557.	Bewilligungsantrag für den Betrieb der geplanten Wasserkraft- anlage am Rurdorfer Wehr	Seite 381	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
			560. Liquidation Seite 384
			561. Liquidation Seite 384
			562. Liquidation Seite 384
			563. Liquidation Seite 384

### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **554. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG); Benachrichtigung**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 65.2.4.3-267/07

Der an Herrn Armin Kurt Lötschert gerichtete Widerspruchsbescheid vom 10. Oktober 2008, Aktenzeichen 65.2.4.3-267/07 – (Ordnungsverfügung des Landrats des Oberbergischen Kreises vom 19. Oktober 2006, Az.: 36 74 23-3 P.) – kann bei der Bezirksregierung in 50670 Köln, Blumenthalstraße 33, Zimmer 394, eingesehen und abgeholt werden.

Der Widerspruchsführer ist zuletzt unter der Anschrift Giselbertstraße 8 in 51429 Bergisch Gladbach gemeldet. Der Zustellungsversuch an diese Anschrift blieb erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 20. Oktober 2008

Im Auftrag  
gez.: Cremer-Flottmann

ABl. Reg. K 2008, S. 381

#### **555. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2413

Köln, den 21. Oktober 2008

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Richard Winandi hat sich wie folgt geändert: Kortumstraße 9, 52222 Stolberg.

Im Auftrag  
gez.: Heyer

ABl. Reg. K 2008, S. 381

#### **556. Luftreinhalteplan Overath**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8817.1-LRP Overath

An Messstationen im Stadtgebiet Overath ist der ab dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) ist die Bezirksregierung Köln

daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Overath aufzustellen. Ziel des Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Overath so zu senken, dass die Grenzwerte wieder eingehalten werden. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV). Gemäß § 47 Abs. 5, 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Arbeitsentwurf des Luftreinhalteplans Overath wird daher in der Zeit vom

30. Oktober bis 30. November 2008

beim Bürgermeister der Stadt Overath, Ordnungsamt, Hauptstraße 29, 51491 Overath, Raum 53, 1. Etage, Zeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50672 Köln, Zimmer: K 409, Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich kann der Planentwurf über das Internet-Angebot der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.de](http://www.bezreg-koeln.de) und über das Internet-Angebot der Stadt Overath unter [www.Overath.de](http://www.Overath.de) während der Auslegungszeit eingesehen und heruntergeladen werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Arbeitsentwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter den E-Mail-Adressen [lrp@bezreg-koeln.de](mailto:lrp@bezreg-koeln.de) bzw. [ordnungsamt@overath.de](mailto:ordnungsamt@overath.de) bis zum

15. Dezember 2008

zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Luftreinhalteplans erörtern.

Der Luftreinhalteplan Overath wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 23. Oktober 2008

Im Auftrag  
gez.: H a l m s c h l a g

ABl. Reg. K 2008, S. 381

### 557. Bewilligungsantrag für den Betrieb der geplanten Wasserkraftanlage am Rurdorfer Wehr

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1.13.2.2(439)Hü

Der Bürgermeister der Stadt Linnich gibt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

#### Bekanntmachung

Herr Hubert Verbeek in Waldfeucht hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 26 des Landes-

wassergesetzes (LWG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstau der Rur mittels des Rurdorfer Wehres auf 63,00 m ü. NN, zur Entnahme von Wasser in einer Menge von 15 m<sup>3</sup>/s aus der Rur zum Betrieb einer neuen, am vorhandenen Rurdorfer Wehr geplanten Wasserkraftanlage und zur Wiedereinleitung in die Ruhr beantragt.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung mit den dazugehörigen Plänen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 148 LWG in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2 und 73 Abs. 3–5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Monat lang in der Gemeinde, in der sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom

10. November 2008 bis 9. Dezember 2008

einschließlich bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 204 (2. Obergeschoss), während der Dienststunden montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich

6. Januar 2009,

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich (Zimmer 204 oder 207), oder bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, unter Angabe des o. g. Az. Einwendungen erheben.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in geltender Fassung i. V. m. Anlage 1 lfde. Nr. 13.6 und 13.14 nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Deshalb erfolgt gleichzeitig gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG. NRW die Auslegung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben

berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich

6. Januar 2009,

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich (Zimmer 204 oder 207), oder bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Fall eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 UVPG Einwendungen erhoben werden, so wird die Bewilligungsbehörde diese und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Es bleibt vorbehalten, den Erörterungstermin und/oder die mündliche Verhandlung für mehrere Gemeindegebiete zusammenzufassen.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet

sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird – unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann –, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin und/oder an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Köln, den 2. Oktober 2008

Im Auftrag  
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2008, S. 382

## **C            Rechtsvorschriften und               Bekanntmachungen anderer Behörden               und Dienststellen**

### **558.            Ungültigkeitserklärung eines                   Polizei-Dienstausweises**

ZA11 58.02.09

Bonn, den 23. Oktober 2008

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0212203, ausgestellt durch das LZPD NRW am 10. Dezember 2002, Inhaber Susanne Pfefferkorn, PP Bonn, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das PP Bonn zurückzusenden.

Polizeipräsidium Bonn

Im Auftrag  
gez.: H a l f e n

ABl. Reg. K 2008, S. 383

### **559.            Aufgebot eines Sparkassenbuches;                   h i e r :    Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 383039534, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboten.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 20. Oktober 2008

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 383

---

**E Sonstige Mitteilungen**

**560. Liquidation**

Der Verein Der Anker e. V. – Hilfe für rechtlich Be-  
treute ist aufgelöst worden. Gläubiger werden gebeten,  
ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Frau Silvia Heck-  
mann, Tente 92, 42929 Wermelskirchen, oder Herrn  
Mathias Conrad, Jahnstraße 4, 42929 Wermelskirchen,  
anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 384

**561. Liquidation**

Der Verein „Schachclub Turm Rurtal 1932 e. V.“ ist  
aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich  
beim Liquidator Herrn Helmut Machat, Küntzeler  
Straße 8, 41836 Hückelhoven-Doveren, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 384

**562. Liquidation**

Der „Kleinkaliber-Sportschützen Rölsdorf 1932 e. V.“,  
In der Mühlenau 81, 52355 Düren, eingetragen im Ver-  
einsregister des Amtsgerichts Düren unter VR 1411,  
wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am  
19. August 2008 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden ge-  
beten, Ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren/Liqui-  
datorin anzumelden: Jürgen Rohe und Astrid Rohe, In  
der Mühlenau 81, 52355 Düren, Karl Trebus, Monschauer  
Straße 102, 52355 Düren.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 384

**563. Liquidation**

Der mit Sitz in Bergheim bestehende Förderverein  
Tummelkiste e. V. ist durch Beschluss des Amtsgerichtes  
vom 15. April 2008 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins  
werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator  
anzumelden. Liquidator ist: Frau Regina Wolf, Nordring  
2 b, 50127 Bergheim.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2008, S. 384

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen  
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,  
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.